

**Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung der Einladung zur Abstimmung mit
Versammlung der 7,375% Anleihe 2011/2016 der eno energy GmbH
(ISIN DE000A1H3V53 / WKN A1H3V5)**

Die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG bittet, folgende neue Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der am 25. Februar 2016 stattfindenden Anleihegläubigerversammlung aufzunehmen, über die nur einheitlich in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden soll, da die einzelnen Punkte untrennbar miteinander verbunden sind und schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

A. Beschlussfassung über die Änderung der Rückzahlung bei Endfälligkeit und die Änderung der Anleihebedingungen

Änderung des § 4 der Anleihebedingungen (Rückzahlung bei Endfälligkeit)

Die Endfälligkeit der Anleihe wird herausgeschoben und auf den 31. März 2018 festgelegt, § 4 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag und den aufgelaufenen Zinsen am 31. März 2018 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt“.

B. Beschlussfassung über die Änderung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin und die Änderung der Anleihebedingungen

Änderung von § 5 (2) (a) der Anleihebedingungen (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin)

Die Wahl-Rückzahlungstage (Call) und die Wahl-Rückzahlungsbeträge (Call) sollen geändert werden, um der Verlängerung der Laufzeit der Anleihe Rechnung zu tragen. § 5 (2) (a) (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zu den Wahl-Rückzahlungsbeträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-
Rückzahlungstage
(Call)

Wahl-
Rückzahlungsbeträge
(Call)

30. Juni 2016
30. Juni 2017

101% des Nominalbetrages
100,5% des Nominalbetrages

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz (3) dieses § 5 verlangt hat.“

C. Beschlussfassung über die Wahl und Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Gemäß § 14 (5) der Anleihebedingungen der eno energy-Anleihe können die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14 (2) der Anleihebedingungen der eno energy-Anleihe zuzustimmen.

Herr WP/StB Horst Mantay, geschäftsansässig MSW GmbH, Straße des 17. Juni 106-108 in 10623 Berlin wird zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Gesellschaft gewählt.

Herr WP/StB Horst Mantay hat bereits mitgeteilt, daß er im Falle seiner Wahl zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Gesellschaft das Amt annehmen wird.

D. Beschlussfassung über die Ausstattung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger mit weitergehenden Rechten

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Beschlusses gemäß den Tagesordnungspunkten A-E werden dem gemeinsamen Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse eingeräumt:

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß den Tagesordnungspunkten A. und B. und dem Abschluss und der Erfüllung und Durchführung der unter Tagesordnungspunkt E. aufgeführten Maßnahmen und Verträge, denen die Anleihegläubiger zugestimmt haben, erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach eigenem Ermessen des gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Diese Ermächtigungsbevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.

E. Aufschiebende Bedingungen

Die Beschlussfassung gemäß Buchstaben A. und B. darf, unbeschadet des § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG, nur vollzogen werden, wenn die folgenden Bedingungen eingetreten sind:

- (i) In die Satzung der Gesellschaft wird ein beratender Beirat aufgenommen, in den der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, Herr WP/StB Horst Mantay, das Recht hat, ein Mitglied zu entsenden (Der Beirat soll durch quartalsmäßige Sitzungen und monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen seitens der

- Gesellschaft über die Entwicklung der Gesellschaft laufend informiert werden). Zu weiteren Mitgliedern des Beirats werden bestellt: Herr Dirk Wölwer (Unternehmensberater), geschäftsansässig Gesellschaft für Unternehmens- und Personalberatung mbH, Kirschbaumweg 30 in 50996 Köln, Herr Andrew Murphy, geschäftsansässig Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG, Riesstraße 2 in 53113 Bonn und Herr Dr. Rene Umlauf (Geschäftsführer), geschäftsansässig René Umlauf GmbH Consulting for Energy & Industry, Kleestraße 21-23 in 90461 Nürnberg.
- (ii) Die Gesellschaft stellt den Anleihegläubigern mit Ausnahme der für die projektfinanzierenden Banken benötigten Sicherheiten ansonsten unbelastete Windenergievorhaben mit mindestens zehn MW als vorrangige Sicherheit für Zinszahlungen und Rückzahlungen der Anleihe zur Verfügung. Hierzu wird der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger einen Treuhänder benennen, dem treuhänderisch von der Gesellschaft ein Pfandrecht an den folgenden Kommanditanteilen der Projektgesellschaften Norddeutsche Energie Windpark 6 GmbH & Co. KG und Norddeutsche Energie Windpark 10 GmbH & Co. KG zugunsten der Anleihegläubiger bestellt wird, welches der Absicherung der fristgerechten Zahlung der Zinsen der Anleihe sowie der fristgerechten Rückzahlung der Anleihe bei Endfälligkeit dient. Dabei wird die abzuschließende Vereinbarung über die Bestellung der Sicherheiten und die Errichtung der Treuhand sinngemäß folgende Regelung enthalten: Sollten die Windenergievorhaben mit mindestens 10 MW, die als Sicherheit für Zinszahlungen und Rückzahlung der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, nicht bis zum 31.12.2017 realisiert sein, stellt die eno energy Kommanditanteile an einer oder mehreren sich im Eigenbestand befindlichen Windkraftanlagen, von mindestens zehn MW zur Verfügung. Die zuvor bestellten Sicherheiten werden gleichzeitig freigegeben.
- (iii) Die Gesellschaft zahlt als Prämie für die Verlängerung der Anleihe bis zum 31. März 2018 einmalig € 10,- je nominal € 1.000,- der Anleihe. Der Betrag ist am 30. Juni 2016 zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die beiden anderen aufschiebenden Bedingungen unter vorstehend (i) und (ii) erfüllt sein sollten.

Dieses Ergänzungsverlangen stellt einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da alle unter A. bis E. aufgeführten Punkte miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag soll daher nur einheitlich abgestimmt werden.

Begründung:

Die Gesellschaft hat im Vorfeld der Abstimmung mit Versammlung eine weitgehende Transparenz zur wirtschaftlichen Situation geschaffen. Es liegt durch die Ausweitung der bankseitigen Fremdmittel keine erkennbare existenzielle Gefahr für die Gesellschaft mehr vor. Die Notwendigkeit zur Verlängerung der Anleihe basiert auf der branchenspezifischen Sonderkonjunktur in der Entwicklung von Windkraftprojekten in Deutschland. Alle bis zum 31. Dezember 2016 genehmigten Windprojekte können noch bis zum 31. Dezember 2017 gebaut und in Betrieb genommen werden und sichern sich somit für 20 Jahre die fixierte Vergütung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“. Der Regimewechsel der Zulassung von Windkraftprojekten in Deutschland bringt ab 2018 eine Unsicherheit in den Markt, der auch eine Anpassung des operativen Geschäftes der Gesellschaft notwendig macht. Dieses erhöht das Risiko der Anleihegläubiger ab 2018. Der Wunsch der Gesellschaft die Anleihe bis Mitte 2019 zu verlängern, beinhaltet somit auch die Finanzierung des Regimewechsels hin zu einem Ausschreibungsmodell, welches die Anleihegläubiger nicht finanzieren wollen. Eine Rückzahlung der Anleihe im ersten

Quartal 2018 behindert somit nicht das operative Geschäft und ermöglicht den Anleihegläubigern die Nutzung der attraktiven Kupons. Um über die laufenden Entwicklungen der Gesellschaft informiert zu sein und gleichzeitig die Interesse der Anleihegläubiger zu wahren, soll mit dem Beirat ein satzungsmäßiges Gremium in der GmbH geschaffen werden. In dem Beirat soll ein von dem auf der am 25. Februar 2016 stattfindenden Gläubigerversammlung gewählten gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger entsandtes Mitglied, vertreten sein.

Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, der mit einer entsprechenden Ermächtigung ausgestattet ist, erleichtert auch die Umsetzung des für die Anleihegläubiger vorgesehenen Sicherungspakets, da die Einberufung einer weiteren Gläubigerversammlung zur Durchführung dieser Maßnahmen dann nicht mehr nötig ist.

Herr WP/StB Horst Mantay, der als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger auf der Anleihegläubigerversammlung kandidiert, hat folgende Erfahrungen: Herr WP/StB Horst Mantay ist seit mehr als 20 Jahren als Wirtschaftsprüfer tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Sanierung / Restrukturierung, Unternehmensfinanzierung, Prüfung und Beratung von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Herr Mantay ist Aufsichtsrat der Tonkens Agrar AG sowie Verwaltungsrat der Reintjes GmbH. Aktuell ist Herr Mantay auch bei Mittelstandsanleihen tätig. So ist er etwa als Geschäftsführer der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhänder bei der Aquila Holding GmbH, der Herbawi GmbH sowie der Penell GmbH.

Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung bietet als unabhängige Vermögensverwaltung privaten und institutionellen Anlegern seit 1999 individuelle und strukturierte Geldanlagen mit Spezialisierung auf ethisch-ökologische Geldanlagen. Anlageziele, die grundlegenden ethischen, ökologischen und sozialen Maßstäben widersprechen, wie bspw. Rüstung, Atomenergie und Einsatz von Kinderarbeit, sind per se aus dem Anlageuniversum von Murphy&Spitz ausgeschlossen. Die anzuwendenden positiven Anlagekriterien – ökologische, ethische, soziale und Kriterien der guten Unternehmensführung kommen in Investitionen in den Branchen Erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe, ökologisches Bauen, Energieeffizienz, Gesundheit, nachhaltige Mobilität, Naturkost und Wasser zum Ausdruck. Murphy&Spitz besitzt tiefgehende Kenntnis durch diverse Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten, um Kontrollfunktionen in operativ tätigen Unternehmen wahrnehmen zu können.

Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung bietet Anleihegläubigern an, sie auf der anstehenden Anleihegläubigerversammlung zu vertreten. Ein entsprechendes Vollmachtsformular ist unter www.murphyandspitz.de/eno-vollmacht zum Download verfügbar. Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung steht darüber hinaus Anleihegläubigern für Auskünfte und Rückfragen auch telefonisch unter 0228 / 243911-0 zur Verfügung. Vollmachten können per Fax an 0228 / 243911-29 oder per E-Mail an eno-energy@murphyandspitz.de geschickt werden.